

Satzung der Jungen Union Saalekreis

I. Wesen und Aufgabe der Jungen Union Sachsen-Anhalt

§ 1 (Selbstverständnis)

Die Junge Union Saalekreis ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die sich für eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung einsetzt. Diese soll auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes beruhen. Sie ist als Vereinigung eine selbständige Gemeinschaft in der Christlich Demokratischen Union des Kreisverbandes Saalekreis und ein Kreisverband des Landesverbandes der Jungen Union Sachsen-Anhalt. Die Junge Union Saalekreis ist ein Hort der jungen demokratischen Kräfte im Landkreis Saalekreis, die zum Wohle der Menschen und ihrer Gemeinschaft politisch aktiv sind und das öffentliche Leben mitgestalten.

§ 2 (Aufgaben der Jungen Union)

(1) Die Junge Union Saalekreis vertritt die Anliegen der jungen Generation sowohl in der CDU wie auch auf der Grundlage der Grundsatzprogramme der Jungen Union und der CDU in der Öffentlichkeit. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Saalekreis zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CDU heran.

(2) Die Junge Union erfüllt diese Aufgaben durch politische Bildungs- und Jugendarbeit; eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU; aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens, Mitarbeit ihrer Mitglieder in den Gremien der CDU auf allen Organisationsebenen; Aufstellung und Unterstützung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen; Werbung von Mitgliedern für die Junge Union.

II. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied in der Jungen Union Saalekreis kann werden, wer 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union nach § 1 bekennt, seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Saalekreis hat und einen Aufnahmeantrag in Textform oder online gestellt hat.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des Orts- bzw. Regionalverbandes innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Trifft der Kreisverband innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim Landesverband zu, der endgültig entscheidet.

(4) Die Person wird Mitglied im für die Aufnahme zuständigen Kreisverband. Das Mitglied kann auf Wunsch, wie der Verschiebung des Wohnsitzes oder Lebensmittelpunktes, den zuständigen Kreis- oder Ortsverband wechseln.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch: 1. Austritt, der in Textform zu erklären ist, 2. Ausschluss und 3. Tod.

§ 4 (Ehrenmitgliedschaft)

(1) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden. Über die Ernennung oder Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet und sich durch besondere Verdienste in seiner Zeit in der Jungen Union hervorgehoben hat. Ehrenmitglieder haben das Recht auf Information und Teilhabe.

(3) Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag gemäß § 27 entrichten.

§ 5 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union Saalekreis oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Die Ordnungsmaßnahme muss begründet sein. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Ordnungsmaßnahmen sind: Verwarnung, Entzug des Stimmrechts, Verweis, Enthebung von Verbandsämtern, Aberkennung der Fähigkeit zu Bekleidung von Verbandsämtern auf Zeit.

(2) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand zuständig, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbandsämtern auf Zeit oder der Enthebung von Verbandsämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 6 (Ausschluss und Verlust der Mitgliedschaft)

(1) Ein Mitglied der Jungen Union kann nur aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreis- oder des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das zuständige Schiedsgericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(6) Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

III. Struktur des Kreisverbandes

§ 7 (Gliederung)

Der Kreisverband kann sich in Regional- und Ortsverbände untergliedern. Die regionale Struktur der Kreis-, Regional- und Ortsverbände richtet sich nach der Verwaltungsstruktur des Landkreises Saalekreis.

2

§ 8 (entfallen)

§ 9 (Gründung von Orts- und Regionalverbänden)

(1) Ortsverbände können nur für eine Gemeinde bestehen. Ein Ortsverband auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden heißt Regionalverband.

(2) Für die Gründung eines Orts- und Regionalverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Über die Gründungsveranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Kreisvorstand zuzuleiten ist. Der Kreisvorstand hat über die Gründung eines Orts- und Regionalverbandes zu beschließen.

§ 10 (Zusammenlegung von Ortsverbänden)

(1) Orts- und Regionalverbände können durch Zusammenlegungsbeschlüsse der jeweiligen Orts- und Regionalverbände zusammengelegt werden.

(2) Die Zusammenlegung erfolgt, wenn die betreffenden Orts- und Regionalverbandsmitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen, der Auflösung der bestehenden Orts- und Regionalverbände zustimmen, einen Zusammenlegungsbeschluss fassen und der Kreisvorstand zustimmt.

(3) Eine Zusammenlegung nach Abs.1 erfolgt, wenn mindestens ein Orts- oder Regionalverband die Mindestgröße von sieben Mitgliedern dauerhaft unterschreitet. Darüber, welche Ortsverbände zusammengelegt werden, entscheidet der Landesvorstand, der dazu vorab die Meinung des Kreisvorstandes einholen kann.

§ 11 (Sitz und Organe)

(1) Der Sitz des Kreisverbandes ist Merseburg.

(2) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 12 (Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung)

(1) Oberstes Organ der Jungen Union Saalekreis ist die Mitgliederversammlung.

(2) Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr, ferner auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte aller Mitglieder im Kreisverband oder auf Beschluss des Kreisvorstandes zusammen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Zusammentreten schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieses gilt nicht für Anträge des Kreisvorstandes. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes, b) Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 16 auf zwei Jahre, c) weiterhin die Beschlussfassung über eingebrachte Entschlüsse und Anträge, d) Entgegennahme von Berichten des Kreisvorstandes, e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sachsen-Anhalt-Tag.

§§ 14-15 (entfallen)

§ 16 (Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes)

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

a) dem Kreisvorsitzenden,

b) bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Kreisschatzmeister,

d) bis zu fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer,

e) Weiterhin den Mitgliedern der Jungen Union Saalekreis, die Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt oder Mitglied des Deutschen Bundestages oder Mitglied des Europäischen Parlamentes sind.

f) dem Kreisgeschäftsführer,

g) weiterhin kooptierte Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 4.

Die Personen in S.1 lit. e)-g) haben kein Stimmrecht im Kreisvorstand.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Abwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Entscheidung müssen mindestens 24 Stunden liegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden bis zu drei Mitglieder, die inhaltlich besonders befähigt sind und der Jungen Union Saalekreis besonders nahestehen, in den Kreisvorstand kooptieren. Darüber hinaus wird der Vorsitzende der Schülerunion Saalekreis qua Amt in den Kreisvorstand kooptiert.

3

§ 17 (Aufgaben des Kreisvorstandes)

(1) Der Kreisvorstand erledigt die Geschäfte des Kreisverbandes und hat die Organisationskompetenz.

(2) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er hat den Kreisvorstand bei wichtigen Angelegenheiten mit einzubeziehen.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 18 (Geschäftsführender Kreisvorstand)

(1) Der Kreisvorsitzende bildet mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisvorstandes aus und erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Kreisvorstandes.

§ 19 (Kreisgeschäftsführer)

(1) Der Kreisgeschäftsführer wird vom Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Kreisgeschäftsführer nach den Anweisungen des Kreisvorsitzenden. Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorsitzenden unmittelbar verantwortlich.

§ 20 (Arbeitskreise)

(1) Der Kreisvorstand kann für die politisch-programmatische Arbeit Arbeitskreise einrichten. Sie haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mitzuwirken und insbesondere den Kreisvorstand sachkundig zu beraten.

- (2) Die Arbeitskreise leiten ihre Beschlüsse dem Kreisvorstand zu und stellen Anträge auf der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden, sofern sie nicht durch den Kreisvorstand ausdrücklich dazu ermächtigt sind.
- (3) Das Nähere über Einrichtung und Zusammensetzung der Arbeitskreise regelt der Kreisvorstand.

§§ 21-25 (entfallen)

IV. Finanzen

§ 26 (Finanzierung des Kreisverbandes)

Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 27 (Mitgliedsbeitrag)

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 12,00 Euro an den Kreisverband. Dieser ist möglichst bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Kreisverbandes zu entrichten. Über die Erhebung und die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vom Jahresbeitrag befreit sind Neumitglieder im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft und Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Mitglieder der Jungen Union Saalekreis, die Hauptverwaltungsbeamte, Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder Mitglied des Europäischen Parlamentes sind, entrichten dem Kreisverband zusätzlich einen Sonderjahresbeitrag in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Eine Verrechnung des Jahresbeitrages mit Sach- oder Geldspenden ist unzulässig.

§ 28 (Kreisschatzmeister)

- (1) Der Kreisschatzmeister hat die Finanzen des Kreisverbandes in Befolge wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Der Kreisgeschäftsführer unterstützt ihn dabei.
- (2) Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht.
- (3) Der Kreisschatzmeister hat dem Kreisvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

4

§ 29 - 30 (entfallen)

V. Schlussbestimmungen

§ 31 (Satzungsänderung und Auflösung)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ändern.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes wird der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator bestellt. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an die Konrad-Adenauer-Stiftung zur politischen Bildung junger Menschen.

§ 32 (Homogenitätsklausel)

- (1) Satzungen und Geschäftsordnungen der Orts- und Regionalverbände dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind dem Kreisvorstand vorzulegen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (3) Sofern diese Satzung keine Regelung enthält, findet das Statut der CDU entsprechend Anwendung.

§ 33 (Bekanntmachung, Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung ist in der jeweils geltenden Fassung im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2017 in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Jungen Union Sachsen-Anhalt vom 15.05.2009 außer Kraft.